

## Antrag des Finanzausschusses

über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Voranschlag des Landes  
Niederösterreich für das Jahr 1968.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Bericht der Niederösterreichischen Landesregierung zum Voranschlage des Landes Niederösterreich für das Jahr 1968 wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

2. Der Voranschlag des Landes Niederösterreich für das Jahr 1968 wird mit Ausgaben im ordentlichen Voranschlage von . . . . . 3.017,799.000 S  
und im außerordentlichen Voranschlage von . . . . . 276,804.000 S,  
zusammen von . . . . . 3.294,603.000 S  
und Einnahmen im ordentlichen Voranschlage von . . . . . 2.961,473.000 S  
und im außerordentlichen Voranschlage von . . . . . 2,410.000 S,  
zusammen von . . . . . 2.963,883.000 S,  
mithin mit einem Abgange im ordentlichen Voranschlage von . . . . . 56,326.000 S  
und im außerordentlichen Voranschlage von . . . . . 274,394.000 S,  
zusammen daher von . . . . . 330,720.000 S  
genehmigt.

3. Die Niederösterreichische Landesregierung wird beauftragt, im Rahmen der Voranschläge und unter steter Bedachtnahme auf das Gesamtinteresse des Landes nur die zur sparsamen und wirtschaftlichen Führung der Landesverwaltung unbedingt notwendigen Ausgaben zu machen.

Um einen eventuellen Abgang in erträglichen Grenzen zu halten, kann die Niederösterreichische Landesregierung allgemeine, gleichmäßig perzentuelle Kürzungen aller Voranschlagsansätze des ordentlichen Voranschlages, soweit es sich hiebei nicht um gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen des Landes handelt, vornehmen.

Die Inanspruchnahme der Kredite des außerordentlichen Voranschlages darf erfolgen, soweit ihre Deckung durch die veranschlagten Einnahmen oder durch Kreditoperationen gesichert ist oder ein allfälliger Abgang spätestens im ordentlichen Voranschlage des übernächsten Jahres seine Bedeckung finden wird.

Zur Bedeckung des Abganges im außerordentlichen Voranschlage in der Höhe von 274,394.000 S wird die Niederösterreichische Landesregierung ermächtigt, verzinsliche schwebende Schulden oder Anleihen bis zur selben Höhe aufzunehmen.

Um durch eine übermäßige Inanspruchnahme der Geldmittel die Kassenlage des Landes nicht zu verschärfen, wird die Niederösterreichische Landesregierung beauftragt, durch allmonatliche Zuteilung von Kassenmitteln den Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben (Monatsplan) sicherzustellen.

Um eventuellen Schwierigkeiten in der Kassenlage zu begegnen, welche durch einen späteren Eingang von gebührenden Einnahmen oder durch Ausgaben, welche sich nicht gleichmäßig auf den Jahreskredit aufteilen lassen, entstehen, wird die Niederösterreichische Landesregierung ermächtigt, Kassenkredite bis zur Höhe von 50,000.000 S bei einer Laufzeit bis zu zwölf Monaten aufzunehmen.

4. Die bei den einzelnen Voranschlagsansätzen des ordentlichen Voranschlages bewilligten Ausgabenkredite dürfen nur zu den in den einzelnen Voranschlagsansätzen bezeichneten Zwecken, soweit und solange diese fort dauern, bis 31. Dezember 1968 verwendet werden. Die Verwendung von für den Sachaufwand bewilligten Ausgaben für Personalerfordernisse oder die Verwendung von für den Personalaufwand bewilligten Ausgaben für Sacherfordernisse ist nicht gestattet.

5. Die Ausgabenkredite des außerordentlichen Voranschlages dürfen nur für Maßnahmen verwendet werden, die der Veranschlagung zu Grunde gelegt sind. Die Niederösterreichische Landesregierung wird ermächtigt, die Ausgabenkredite einer jeden Gruppe des außerordentlichen Voranschlages gegenseitig deckungsfähig zu erklären. Über Beschluß der Niederösterreichischen Landesregierung kann gegen nachträgliche Berichterstattung an den Landtag außerdem festgesetzt werden, daß Ausgabenkredite des außerordentlichen Voranschlages innerhalb einer jeden Gruppe bei begründetem Bedarf für andere Verwendungszwecke, als im Voranschlage vorgesehen ist, in Anspruch genommen werden.

Die im außerordentlichen Voranschlage in den Erläuterungen bei den einzelnen Voranschlagsansätzen angeführten Gesamtkosten der Baukredite werden zur Kenntnis genommen. Die Niederösterreichische Landesregierung wird ermächtigt, wenn es der Baufortschritt erforderet, bis zur Höhe dieser Gesamtkosten Aufträge zu vergeben, wobei die Rechnungsbegleichung nur insoweit erfolgen kann, als entsprechende Kreditmittel zur Verfügung stehen.

6. Bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht verbrauchte außerordentliche Haushaltsmittel können Rücklagen für die nämlichen Zwecke zugeführt werden.

Derart angesammelte Rücklagen dürfen ohne neuerliche Genehmigung des Landtages für die unter diese Zweckbestimmung fallenden Ausgaben verwendet werden, solange ihr Zweck fortbesteht.

7. Im ordentlichen Voranschlage 1968 werden folgende Voranschlagsansätze als gegenseitig deckungsfähig erklärt:

02-44 und 02-48;  
02-74 und 02-78;  
030-200, 030-30 und 030-40;  
040-20, 040-30 und 040-40;  
041-20, 041-30 und 041-40;  
09-090, 09-091, 661-090 und 661-091;  
219-77 und 219-78;  
41-770, 41-771, 42-61, 42-62, 42-63 und 42-64;  
447-61, 447-62, 447-63, 447-64 und 447-65;  
462-61 und 462-62;  
516-63 und 516-64;  
660-20, 660-30 und 660-40;  
661-20, 661-30 und 661-40;  
661-610, 661-611 und 661-613;  
68-61 und 68-78;  
7319-610 und 7319-611;  
733-61 und 733-62;  
7461, 7462 und 7463;  
75-61 und 75-62;  
770-61 und 770-62.

8. Im ordentlichen Voranschlage 1968 werden folgende Voranschlagsansätze als einseitig deckungsfähig erklärt:

02-42 und 02-43 zu Gunsten 02-44;  
02-46 und 02-47 zu Gunsten 02-48;  
die Voranschlagsansätze mit der Postnummer 01 zu Gunsten der Voranschlagsansätze desselben Abschnittes bzw. Unterabschnittes mit den Postnummern 030 und 031;  
die Voranschlagsansätze mit der Postnummer 02 zu Gunsten der Voranschlagsansätze desselben Abschnittes bzw. Unterabschnittes mit den Postnummern 040 und 041;  
die Voranschlagsansätze mit den Postnummern 01, 030 und 031 zu Gunsten der Voranschlagsansätze desselben Abschnittes bzw. Unterabschnittes mit der Postnummer 08.

9. Die Niederösterreichische Landesregierung wird ermächtigt, Kreditüberschreitungen im Einzelfalle bis zur Höhe von 50% des Voranschlagsansatzes, jedoch höchstens 150.000 S zu Lasten des Voranschlagsansatzes 97-61 zu bewilligen.

10. Als zweckgebundene Einnahmen des ordentlichen Voranschlages werden erklärt:

Voranschlagsansatz 030-52 für Ausgabeposition 7319-67;  
Voranschlagsansatz 030-53 für Ausgabeposition 7312-63;  
die Einnahmen des Unterabschnittes 031 für Ausgaben des Unterabschnittes 031;  
Voranschlagsansatz 09-612 für Ausgabeposition 09-612;  
Voranschlagsansatz 4610 für Ausgabeposition 4610;  
Voranschlagsansatz 4619-61 für Ausgabeposition 4619-61;  
Voranschlagsansatz 469-62 für Ausgabeposition 469-62;  
Voranschlagsansätze 621-750, 621-751 und 621-752 für Ausgabeposition 621-610;  
Voranschlagsansätze 621-51, 621-83 und 621-861 für Ausgabeposition 621-611;  
Voranschlagsansatz 622-860 für Ausgabeposition 622-611;  
Voranschlagsansatz 661-51 für Ausgabeposition 661-612;  
Voranschlagsansatz 665-51 für Ausgabeposition 665-63;  
Voranschlagsansatz 6702 für Ausgabeposition 6702;  
Voranschlagsansatz 7313-65 für Ausgabeposition 7313-65;  
Voranschlagsansatz 7319-74 für Ausgabeposition 7319-74;  
Voranschlagsansatz 7411 für Ausgabeposition 7411;  
Voranschlagsansatz 7451 für Ausgabeposition 7451;

Voranschlagsansatz 7452 für Ausgabeposition 7452;  
Voranschlagsansatz 7453 für Ausgabeposition 7453;  
Voranschlagsansatz 7461 für Ausgabeposition 7461;  
Voranschlagsansatz 7462 für Ausgabeposition 7462;  
Voranschlagsansatz 7463 für Ausgabeposition 7463;  
Voranschlagsansatz 75-67 für Ausgabeposition 75-67;  
Voranschlagsansatz 75-68 für Ausgabeposition 75-68;  
Voranschlagsansatz 770-67 für Ausgabeposition 770-67;  
Voranschlagsansatz 913-861 für Ausgabeposition 7311-611;  
Voranschlagsansatz 913-862 für Ausgabeposition 7319-631;  
Voranschlagsansatz 913-863 für Ausgabeposition 7319-641;  
Voranschlagsansatz 913-864 für Ausgabeposition 7319-661;  
Voranschlagsansätze 913-865 und 913-832 für Ausgabeposition 7319-65;  
Voranschlagsansatz 913-866 für Ausgabeposition 17-63;  
Voranschlagsansatz 913-867 für Ausgabeposition 7319-731;  
Voranschlagsansatz 913-868 für Ausgabeposition 7319-601;  
Voranschlagsansatz 93-51 für Ausgabeposition 93-62;  
Voranschlagsansatz 93-61 für Ausgabeposition 93-61;  
Voranschlagsansatz 941-51 für Ausgabeposition 442-61 sowie 444-61;  
Voranschlagsansatz 941-54 zu 80 % für Ausgabeposition 79-62;  
Voranschlagsansatz 941-56 für Ausgabeposition 39-61;  
Voranschlagsansätze 961-51 und 961-86 für Ausgabeposition 961-78;  
Voranschlagsansatz 963-750 für Ausgabeposition 219-77 sowie 219-78.

11. Insoweit zweckgebundene Einnahmen im laufenden Jahre nicht verbraucht werden, sind sie über Rücklagen der Verwendung in den nächsten Jahren zuzuführen.

12. Der Voranschlagsansatz 621-610 des ordentlichen Voranschlags 1968 kann um 50% der Mehreinnahmen bei Einnahmenvoranschlagsansatz 621-751 des ordentlichen Voranschlags 1968 überschritten werden. Insoweit 50% der Einnahmen des Voranschlagsansatzes 621-751 im laufenden Jahre nicht aufgebracht werden, sind sie über Rücklagen der Verwendung in den nächsten Jahren zuzuführen.

13. Die Niederösterreichische Landesregierung wird ermächtigt, eingegangene Zuschüsse oder Beiträge Dritter, für welche im Voranschlage kein Einnahmenkreditbetrag vorgesehen ist und welche eine besondere Zweckwidmung haben, zusätzlich zu den im Voranschlage 1968 ausgewiesenen Ausgabenkrediten zu verwenden. Insoweit keine entsprechenden Ausgabenkredite vorhanden sind, wird die Niederösterreichische Landesregierung ermächtigt, neue Voranschlagsansätze mit der entsprechenden Zweckwidmung zu schaffen und zu Lasten dieser Voranschlagsansätze Ausgaben bis zur Höhe der außerplanmäßigen Einnahmen durchzuführen.

Insoweit diese Bewilligung bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht ausgenützt werden kann, gelten hinsichtlich der Rücklagenzuführung und Verwendung der Mittel in den nächsten Jahren dieselben Bestimmungen, wie sie für zweckgebundene Einnahmen bestehen.

14. In dem Ausmaße, als sich Mehreinnahmen bei den Verpflegskosten der Landesanstalten bzw. Internatsgebühren der Landesschulen bei Gruppe 2, 4, 5 und 7 ergeben, können deren Ausgabenkredite überschritten werden.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Mehreinnahmen an ärztlichen Honoraren an den Landes-Krankenanstalten in Mödling und Tulln und an den Landes-Krankenhäusern für Psychiatrie und Neurologie in Mauer bei Amstetten und Klosterneuburg.

15. Der Gesetzesentwurf über die Einhebung einer Landesumlage für das Jahr 1968 wird genehmigt und die Niederösterreichische Landesregierung angewiesen, die Durchführung zu bewirken.

16. Die Niederösterreichische Landesregierung wird beauftragt, geeignete Maßnahmen zu treffen, welche der Finanzabteilung eine laufende Überwachung der Inanspruchnahme der Kredite ermöglichen.

17. Der Dienstpostenplan 1968 sowie die im allgemeinen Teil des Dienstpostenplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.

18. Die Niederösterreichische Landesregierung wird aufgefordert, in ein zu erwartendes Nachtragsbudget für das Jahr 1968 in einem neu zu eröffnenden Voranschlagsansatz 000-61, Repräsentationsauslagen, einen Nachtragskredit von 80.000 S. aufzunehmen.

Für die Voranschläge für 1969 und die Folgejahre wird empfohlen, für diesen Zweck eine entsprechende kreditmäßige Vorsorge zu treffen.

**Schneider**  
Obmann.

**Anzenberger**  
Berichterstatte.